



<b>Frage 1: P-GmbH gg. S-KG auf 430 k€ aus § 437 Nr 3 1. Alt, 280 I [, 433 (evtl., 650)]</b>	5
<b>Rechtsfähigkeit der P</b> ergibt sich aus § 13 I GmbHG	5
<b>Rechtsfähigkeit der KG:</b> (Teil-) Rechtsfähigkeit KG nach §§ 124 I, 161 II HGB	5
<b>Einordnung des Vertragstyps:</b> Vertretbar entweder Kaufvertrag (433) oder Werkliefervertrag (650). Hier kann u.a. mit dem Schwerpunkt der Vertragspflicht argumentiert werden. Auch auf die Montageleistung als zusätzliche Vertragspflicht kann eingegangen werden.	10
<b>Pflichtverletzung/Sachmangel:</b> Unsachgemäßes Verlegen der Kabel weich vom Pflichtenprogramm ab, s. § 434 II 1 (Anm: Gefahrübergang spielt bei § 434 II keine Rolle)	5
<b>Vertretensemüssen:</b> Die KG hat nach § 276 Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten	5
M hat fahrlässig gehandelt, da er sich von seinem Handy hat ablenken lassen, was der verkehrserforderlichen Sorgfalt widerspricht. Fahrlässigkeit der K? Die KG hat ein Verschulden eines Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten nach § 278 BGB. Der M ist Erfüllungsgehilfe, da die Erfüllung des Vertrags eine Pflicht der K ist und sie sich des M bedient hat, um diese Pflicht zu erfüllen. Zurechnung des Verschuldens analog § 31 (-), da M kein Gesellschafter ist	10
Der P-GmbH ist auch ein Schaden entstanden. Dessen Höhe berechnet sich nach § 249 I, II	5
Gesamt	50

<b>Frage 1: P-GmbH gg. S-KG auf 430 k€ aus § 831</b>	5
M ist Verrichtungsgehilfe der S-KG, da er als Angestellter der KG in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Geschäftsherrin (KG) steht und von ihr zur Verrichtung der Kabelverlegung bestellt ist.	10
M hat auch eine unerlaubte Handlung begangen, indem er Kabel falsch verlegt und dadurch das Rechtsgut Eigentum der P-GmbH verletzt hat	5
Die Rechtsverletzung geschah auch in Ausübung der Verrichtung und nicht bei Gelegenheit	5
Rechtswidrigkeit liegt vor	5
Keine Exkulpation nach § 831 I 2: Das Verschulden der Geschäftsherrin/K bzgl. eines Verschuldens bei Auswahl und/oder Überwachung des M wird vermutet. Gegenzugliches hat sie nicht vorgetragen.	10
Gesamt	40

<b>Frage 1: P-GmbH gg. A auf 430 k€ aus §§ 128, 161 II HGB iVm § 280I/ 831</b>	5
Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit (+, sowohl nach § 280 als auch nach § 831)	5
Persönliche unbeschränkte Haftung des A als Komplementär nach § 161 II, 128 HGB	5
<b>Frage 1: P-GmbH gg. B, C und D auf 430 k€ aus §280 I BGB bzw. 831 BGB, § 171 I HGB</b>	5
Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit (+, s.o.)	
Persönliche Haftung von C+D als Kommanditisten nach § 172 II nur bis zur Höhe ihrer Einlage und nur soweit die Einlage noch nicht erbracht ist. Hier vollständige Erbringung der Einlage von C+D. Daher hier (-), bei B jedoch sind noch 45k€ von 100 k€ offen. Daher Anspruch auf Zahlung von 45k€ gegen B (+)	10

Gesamt	30
--------	----

<b>Frage 2: P-GmbH gg D auf 430 k€ aus §§ 280 I, 241 II, 311 III</b>	5
Schuldverhältnis: Soll nicht zwischen P-GmbH und D zustande kommen, sondern zwischen GmbH und Kg. Aber: § 311 III besagt, dass ein Schuldverhältnis auch zu Dritten entsteht, die den Vertragsschluss erheblich beeinflussen, bspw. Durch besondere Vertrauensinanspruchnahme. Hier (+) (auch insb. Großes Eigeninteresse des D an der Vertragsdurchführung)	10
Pflichtverletzung: Falschankunft bzgl. Solvenz der KG verletzt § 241 II BGB	5
Vertretenmüssen: Wohl Vorsatz	5
Schaden nach § 249 I, II s.o. (Kausalität zwischen Brand und Pflichtverletzung zwar (-), aber wohl Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Unmöglichkeit, den Anspruch gegen die Gesellschaft geltend zu machen)	5
An Mitverschulden, § 254, der GmbH ist zu denken, da immerhin Entlassungen bekannt waren und Zweifel an der Solvenz aufkamen. I.E. alles vertretbar.	5
Gesamt	35

Frage 2: P-GmbH gg D auf 430 k€ aus § 823 I	5
Als geschütztes Rechtsgut kommt zunächst das zerstörte Eigentum in Betracht. Diese hat D aber nicht zerstört. Weiter könnte an einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (=Recht am Unternehmen) gedacht werden. Jedenfalls wären Ansprüche aus einem solchen Eingriff aber subsidiär gegenüber dem bejahten Anspruch aus § 280, da das Recht am Unternehmen ein sog. Rahmenrecht ist	5
Gesamt	10

Frage 2: P-GmbH gg D auf 430 k€ aus §§ 823 II iVm StGB	5
Wohl kein Betrug nach § 263 StGB (jedenfalls dürfte es an der Unmittelbarkeit zwischen der Vermögensverfügung seitens der KG und dem Vermögensschaden fehlen; auch dürfte die Kausalität zwischen dem durch den Brand eingetretenen Schaden und der Täuschung fehlen). Für eine Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung liegen zu wenige Angaben vor. [Hier werden keine vertieften Ausführungen erwartet]	

Frage 2: P-GmbH gg D auf 430 k€ aus § 826 I	5
D wusste, dass die KG in Zahlungsschwierigkeiten war. Dennoch hat er den G dazu bewegt, einen Vertrag mit der GmbH abzuschließen. Fraglich ist, ob dies genügt, um einen Vorsatz bzgl. der Schädigung zu bejahen, denn D wusste nicht, dass die Geräte der GmbH abbrennen würden. Grds. Genügt hier dolus eventualis. G müsste also einen Schaden der GmbH aufgrund der nahenden Insolvenz billigen in Kauf genommen haben. Vertiefte Ausführungen werden hier nicht erwartet. Beide Ansichten sind vertretbar. Wenn man den Vorsatz bejaht, würde einem Anspruch aus § 826 wohl sonst nichts mehr im Wege stehen (die Sittenwidrigkeit dürfte zu bejahen sein)	5
Gesamt	10